

Sonnabends, den 18. December, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



51.

Handwritten signature: Kr. Hofrath Schreyer

Wöchentlich-Stettinische
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden jedenn angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommenen Fremden etc. etc. Wiegt sich die Bier, Brodts und Fleisch-Taxe, necht dem marktständigen Preis der Wolls und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Deignation aller abgegangenen und angelommenen Saffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das dem verstorbenen Schiffer Bartholomäus Wandenburgs tugel'driae Schiff, der alte Bartholomäus benannt, soll auf Veranlassung ihres solamen Reichs-Amtes, an den Reichsrichter der Verkauf set werden. Zu Verkauf des Schiffes ist Termin auf den 6ten Januarii, s. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, und wird solcher Termin in des Reichs Anwaltes Heren Kochs Haus abgehalten, woselbst sich die Käufer theilsigst melden, und ihren Bothschad Protocollum geben können. Das Schiffes Inventarium wird in denen Verkauf-Acten vorlesen. Wie denn auch diejenigen, so Lust haben Kauf zu thun, das Schiffes Inventarium noch vor die Termin bey dem Vormund der Wandenburgschen Tochter, dem Keypschläger Meisser Wulff übersehen können.

Dep

Dem Kaufmann Andreas Wegnis, sind von einem fleißigen Käufer, vier Centner Sohl Leder zum Untertanbe gesetzt; Diefelb nur abedter Käufer zum Offtern erinnert worden, sein Leder einzulösen, so ist es dennoh nicht geschehen. Er will dahero dieses Sohl Leder an den Reißbietenden verkaufen, und offeriret solchs denen Liebhabern.

Des seligen Herrn Senators Va thold Frau Witwe, hinterlassene Herren Hasen ihre in der grossen Dör Strasse, beyde an inandergeliegene Häuser, und welche ehedem einen gemeinschaftlichen Hofraum hatten, durch eine angeführte Schwelbende von einander trennen lassen; dergestalt, daß jeder ein in des Haus allein bezogen bewohnet werden kön; Sollten nun also einige Herren Liebhaber seyn, welche Willen hätten, eines oder das andere dieser Häuser einzeln, oder auch beyde an sich erhandeln zu wollen, die werden dienlich ersucht, sich bey der verordneten Frau Verkauferin von Liechtern allhier zu melden, und mit derselben Handlung zu pflegen.

Es soll eine mit blauen Tuch außerselogene, nemliche vierßige grosse Kutsche, welche gut conservirt, mit Zehner Thüren versehen, und eine gross Leise gehet, an reasonable Käufer. gegen baare Bezahlung überlassen werden; Wenn sich demnach Liebhaber finden möchten, solche käuflich an sich zu erlangen zu wollen, die wollen sich beliebst bey dem Rathe Anwald Herrn Böhr melden, welcher hiedon näher Nachricht geben wird.

Es sind auf die sechs Schffel Roggen-Poch, Berlinisch Maas, so des seligen Herrn Landrath von Greyhers Erben, und der Kadutz Mühle in fordern haben, in dem ersten Termin 62 Rthlr. nachher aber 63 Rthlr. gebothn. Da nun auf Wanklassina der Königl. Regierung ein anderwey Terminus Licitationis angesetzt werden soll; so belieben sich die Käufer in Termino den 20ten Decemb. Nachmittags um 2 Uhr, in des Notari Danerths Hause zu melden, und ihren Both ad Protocolum anzugeben.

Es steht bey dem Sattler Keyser in der kleinen Wollweber Strasse, ein wohl conditionirter Wagen, welcher soll verkauft werden; solcher ist dreißig, mit sechs Thüren, und sonst ordn angegeschlagen, auch mit su tiler Wälzner Arbeit, hangend in Kleinen, und ist dreißigleisig, auch mehrentheils neu. Doch sind auch drey edel geschliffene Spiegel-Gläser zum Waagen, dieselb zu verkaufen; Wer nun von solchen ein Liebhaber, kan selbige in Aussehen nehmen, und Dandel pflegen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico ist bereits unter dem 7ten Augusti c. öffentlich bekannt gemacht worden, daß die sogenannte Gollnowsche Kirch-Möhlen an den Reißbietenden verkauft werden sollen, und zu dem Ende bereits bey Termino zur Licitation angesetzt gewesen; Als man sich aber in dem letzten zu dem 1ten Octob. c. angesetzt gemeinen Termino Licitationis mit denen dazu sich angegebenn Käuffern über ein und andere Conditiones nicht vereinigen können; So hat die Königl. Kreis- und Domänen-Cammer sich genüthiget gesehen, dergleichen neue Termino Licitationis auf den 20ten Decemb. 1751. den 2ten und 17ten Januarj 1752. zu verordnen, in welchem diejenichen, so Belieben haben diese Möhlen einzeln und einzelnmäßig an sich zu kaufen sich allhier auf der Königl. Kreis- und Domänen-Cammer des Morgens um 9 Uhr einfindn ihren Both ad Protocolum zu geben, und in ultimo Termino anzuzeigen, daß diese Möhlen dem Reißbietenden, und die die annehmlichste Conditiones eingehen wird, bis auf Königl. Approbation jugelassen werden sollen. Signaturum Stettin den 1ten Decemb. 1751.

Königl. Preussische Kreis- und Domänen-Cammer.

Es hat die Königl. Preussische Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhalten derer Obrübere von Puttkammer, um selbige aus inander zu legen, des Guts Pansin welches im combinirten Siger Creyße, nahe bey Starogard gelegen, nebst dem Antheil in Hender haben subhactirt, und sind Termino Licitationis auf den 17ten Decemb. 2. c. 21ten Januarj und 25ten Februarj 2. c. angesetzt wie solches die allhier, insalichen zu Starogard und Lob- s officialit Proclama, und dabey beschliddie Confirmation besagen. Wer nun dieses Guts, welches in dem Salosse und andern Gebäuden. Landung, Poizung, Wisen, Wäldern, 11 Dierstbauren, und 8 Cossäthen, gute Regalia hat, und dessen Taxe gegen 5 Rth. nach Abzug aller Onerum und Defecte auf 22968 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. zu stehen kommt, mit allem Zubehör und Ges rechtigkeiten mit ed die von Partia mere besitzen, und deren Jura sich erstrecken, zu kaufen vermindert, kan sich in obgedachten Terminen vor der Königl. Regierung gestellen, und hat der Reißbietende nach Besinden der Addition zu getrachten. Signaturum Stettin den 1ten Novemb. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist bey der Königl. Regierung zu Allen Stettin das Landsche Antheil Guts in dem Dorfe Hohenwalde, welches im Porphiden Creyße unme t Answalde gelegen, oburgens zu allem subhactirt, und sind Termino Licitationis auf den 22ten Novemb. im ersten, den 20ten Decemb. zum andern, und den 26ten Januarj 2. c. peremptorie angesetzt, wie die sowohl hieselbst, als auch zu Starogard und Wran- walde officialit Proclama mit mehrerem besagen, und ist dabey auch der Extract aus dem Anst. Loge befindlich, welcher sich deducis deducendis auf 7913 Rthlr. 13 Gr. belauft. Solchemach haben sich die Licitationen in denen bestimnten Terminen vor der Königl. Regierung zu gestellen, und der Reißbietende in dem letzten Termino die Addition zu getrachten. Signaturum Stettin den 1ten Octob. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Wen

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst etc. etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen der Vassor Berno Harbi, in Sachen contra die Schulmeister von Pattkammer, in puncto debiti, wegen der ihm im Wittstitzen 4 Höfe zu Ks. Kom, welche die Coloni Scheyler, Köglin, Brats und Andreas Wandelin im Besitz haben, nachdem die Lehnsfolger auf die, an dieselben ad relucendum ergangene Citation, sich nicht gemeldet, sondern sich präcludiren lassen, unterm 12ten Febr. a. c. zwar bereits gedobulichte Subhastations-Patente erhaltn, allerunterthänigst gebethen. Wann Wir nun des Supplicanten Gesuch, da in aris des Supplicanten, contra seligen Hauptmann von Pattkammers Erben, modo die Schulmeister von Pattkammer, in puncto debiti de anno 1748. die Taxation obgedachter 4 Höfe, per Commissarium bereits gesehen, und dieselben mit der dab y d-anderen Aufsaat, Vieh Stand, stehenden Pächten, Jurisdiction und Fischerey, nach Abzug des Lehn-Freies-Geldes, sendenden Inventarii an Saat und Vieh, auch anderer Onerum, nach der B. ylage B auf 2379 Mthlr. gewürthet, und in Anschlag gebracht worden, allergnädigst deferiret haben; Goldemnach suchsittirer Wir, und stellen zu wänniglichen feilen Kauf sämtliche vordenannte 4 Höfe hieburd nommahnen, citiren und laden auch dierigen, welche D. lichen haben selbige zu erkaufen, auf den den 18ten Octobr. 17ten Novemb. und 20ten Decbr. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in selbigen Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließ, und erwarten sollen, daß in letztem Termine diese Höfe dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand dages gen gehret werde. Und dan lt dieses zu jedermanns Wissenschafft gelanget, so ist ein Proclama hienon all hier zu Eörlin das andere zu Colberg und das dritte zu Schwid. in zu affigiren, auch denen Intelligenz- Zeitungen zu inseriren. Signatum Eörlin den 20ten Septembr. 1751.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst etc. etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was messen der Wittmeister von Steinböller, Tutor, nomine Christian Erhards von Mändorfen Kinder, vermöge d. yliegenben abschreiblichen Supplicii angezeiget, wie daß da die Lehnsfolger an den Güthern Nassow, Curfewang und Leetow, cum pertinentiis, weil sie auf die unterm 25ten Januarij a. c. erkannte Edicte, ob sie die Güther quasi, auf 24 Jahr wiederkäuflich gegen Erlösung des ähmitteln Werths annehmen wollen, sich nicht erkläret, per Sententias vom 7ten May und 28ten Junij a. c. bereits präcludiret, die Töche auch das von schon einmahl laudlich auf ausgenommen worden, es nur auf die Subhastation solcher Güther ankomen würde, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir zu dem Ende solche ad hastam zu stellen allergnädigst geruchen möchten. Wann Wir nun dem Petito deferiret, und gedobulichte Subhastations-Patente erkannt haben; So suchsittirer Wir und stellen zu männiglichen feilen Kauf obgedachte Güther, wozon 1.) das Rathsch Gutsh in Nassow an Landung, Viehstand, stehenden Pächungen und Holzungen, nebst andern Pertinentien, Acker und Gerechtigkeiten, mit Saaten, zu 5 pro Cent, laut B. ylage A. nach Abzug der Onerum 6019 Mthlr. 23 Gr. 2.) Das Gut Curfewang an Acker, Saaten, und stehenden Pächten, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der B. ylage B. 2012 Mthlr. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) das Gut Leetow an Acker, Saaten, Viehstand, stehenden Pächungen, etwas jungen Gärten Holz und andern Pertinentien, nach der B. ylage C. 3468 Mthlr. 15 Gr. 4 Pf. gewürthet, und in Anschlag gebracht worden; Citiren und laden auch dierigen, welche D. lichen haben solche Güther zu erkaufen, auf den 8ten Novemb. 8ten Decemb. und 15ten Januarij des herannahenden 1752ten Jahrs, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf auf 24 Jahr wiederkäuflich schließ, oder erwarten sollen, daß im letzten Termine diese Güther dem Meistbietenden annehmlichen, und nachmals niemand weiter dages gen gehret werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschafft gelanget, so ist ein Proclama hienon allhier in Eörlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eörlin zu affigiren, auch denen Intelligenz-Zeitungen zu inseriren. Signat. Eörlin den 11ten Octobr. 1751.

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Auf das soenannte Schulische, und dem Grenzsch. Testamente ob. ci. 1. zu Starb. ord. am Hoff, Hause, und zu allerhand Nahung bequem gelegens Haus, wozey Aufsaat, auter Hofraum, Stallung, und ein Brannen befindlich, sind mit der dab y befindlichen Haus-Wiese nur 100 Mthlr. gezeihen worden, und weil St. Röm. Maj. sat zu dessen Reparation nunmehr auch 23 Szageböck, 23 Widen, Stüden, 7 Rühr, 34 Bear, und 29 Ochsl Stücke frey in geben allergnädigst ecorbiret, so v. hofet man, daß sich noch ein etwas mehrerthändiger Käufer si den möchte. Denehthero auf den 27en Januarij a. c. ons noch ein neuer Terminus Licitationis angezeiget wird, in welchem sich bi jungen Os etwa noch ein mehrerz zu geben D. lichen teagen, sich in des Secretarij H. v. r. h. s. Wohnung melden, ihren Besich ad Protocolum geben, und sich an Röm. Confissorial-Approbation des Joz. Lages genß gewürthet können.

Von dem Stadt-Gerichte zu Starb. ord. ad instantiam des Stadtgerichtl. Secretarii Herrn Georg Wilhelm Löwers, der Maria Elisabeth Woyen, auf dem Vorder helen, nebst Haus, cum pertinentiis, an den Meistbietenden gerichtlich verankauft werden, wozu Terminus auf den 28ten Decemb. a. c. 18ten Januarij und

und 11ten Februario a. f. angeſetzt. Erwehntes Haus iſt cum pertinentiis nach Abzug der darauf haſtenden Onerum auf 109 Rthlr. 3 Gr. terret; Wer deſſelbe zu kaufen Willen traget, hat ſich in den angeſetzten Terminis bey dem Stadt-Gerichte zu melden, und in dem letzten des Zuſchlages zu erwärtigen.

Als der Müller Meſſer Schulz zu Köpzig, im Amte Steyrich, ſeine bey Köpzig belegene Windmühle, an den Reißbriethenden zu verkaufen willens iſt; So wird ſolches hiedurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht: und können ſich diejenigen, ſo ſelbige zu kaufen beſſen wollen, in Terminis den 11ten und 29ten Decemb. 1751. und 11ten Januario 1752. in Köpzig bey dem Eigenhümer ſelbſt melden, und ihren Vorſatz thun, ta dema dritten der in ultimo Termino den höchſten Vorſatz, dem Beſtanden nach des Zuſchlages zu erwärtigen hat.

Daß dem Herrn Kriegs-Rath Sadewaffer ehemahls zugehörige, in der breiſten Straſſe zu Stargard belegene, und des Kaufmann Johann Daniel Sadewaffers Erben gerichtlich zugeſchlagesene Lade, wird mit einem Vorſatz von 500 Rthlr. anderweit zum Verkauf offeriret, und dazu Terminus auf den 14ten Januario a. f. vor dem Stadt-Gerichte angeſetzt; in welchem ſich diejenigen, ſo etwa ein mehreres zu erben willens ſeyn, ſich alsdann noch melden können, da es ſonſten vor obigen Vorſatz verlaſſen werden wird.

Es ſiehet zu Stargard, bey den Riemer Mägel in der Vorſtädten Straſſe, eine alte Schwemmers Chais zum Verkauf, ſo hinten wegzufahren, ſowohl den Vämen auf Riemern hängt, und in allez Stücke ſo gut und dauerhaft als wenn ſie neu wäre: iſt mit bicumovanten Tuch ausgeſchlagen, vorn mit einem Tambour, und hat das ſchmale Geleiſe; Wer hierzu Willen hat, kan ſich ſoderſamlich bey demſelben franco melden, und raiſonablen Preiſes ſich verſehen.

Des ſeligen Meſſer Jacob Kreſemannen, weiland Altermanns der Poſt, und Ruden-Wärter in Stargard nachgelaſſene Erben, wollen ſich auseinander ſehen, und ſind in dem Ende ihren Ackerhof vor dem Wall Thor auf der Elempniſchen Weſe, necht dabey liegender Landtag, als zwey halbe Stadt Hüfen in allen dreien Feldern, wo bey einer jeden eine Kavel, welche zuſammen mit Winterſet beſetzt, noch eine Cavel nach Rühnowwerck ſo auch mit Roggen beſetzt, und drey Wörde Ländel, zwey bey der Priß-Kammer, und eines nach Elempnia hin belegen, zu verkaufen willens; Terminus iſt auf den 28ten Januario a. f. dazu angeſetzt; Wer nun dieſen Ackerhof, welcher gerichtlich nach Abzug der Onerum auf 266 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. ohne das Land äſtimiret ſamt dem Lande zu kaufen willens, der wolle Beſuchen, in angeſetzten Termino frühe vor dem Stadt-Gerichte zu erſcheinen, ſeinem Vorſatz ad Procollum ſeyn, und erwärtigen, daß ſolche Stücke plus Licitationis zugeſchlagesen werden ſollen.

By dem Stadt-Gerichte zu Pöclam, ſoll das daſelbſt in der Burgtraſſen, zwiſchen dem Sattler Gertrig und Kleinſchmidt J. W. Liebnowen innen belegene, und dem Knopfmacher Brantenfeld zu ſtändiges Wohnhaus, necht dem dazu gehöriſen Vertierung Stück, als einer Weſe von Reben Stwad, an den Reißbriethenden verkauft werden. Das Haus iſt von verpöblten Maurer- und Zimmlerleuten mit dem dazu gehöriſen Hinter-Gebäude, auf 112 Rthlr. terret. Termin Licitationis ſind auf den 12ten Januario, 9ten Februario und 8ten Martii anberaumet worden; und können Liebhaber ſich in ſelbigen Morgens um 9 Uhr. vor verordneten Stadt-Gerichte einſtellen, darauf dieſen, und erwärtigen, daß ſolches in dem letzten Termino den Reißbriethenden zugeſchlagesen werden ſoll.

In Teepow an der Hollener ſind des ſeligen Marcus Voſſen Erben ſonnen. drey Enden Landes, wovon das erſte auf den Feld-Camp an Herrn Grunert an, das zweyte auf den Hollers Wern, an Veſſer Ridelin an, und das dritte im Voller Dick, ſo zwiſchen zwey Bauern belegen, öffentlich an ten Reißbriethenden zu verkaufen; Wer dorn Luſt hat, kan ſich den 13ten Januario 1752. früh um 9 Uhr in Rathhauſe vor einem wörtl. vor dem Stadt-Waſſen-Gerichte melden, ſein Geleiſe thun, und erwärtigen, daß gedachter Acker dem Reißbriethenden gegen bare Bezahlung zugeſchlagesen werden wird.

Das Verordnete Haus, hinter der St. Marien-Kirche zu Stargard belegen, worin 17 1/2 Steden, und allez in gutem baulichen Stande beſtändig, ſoll aus der Hand verkauft werden; Wer hiezu Willen hat, kan ſich dieſerhalb bey dem Notario Engelken, als Bevollmächtigten, nächſtens melden, und Handlung erſehen.

3. Sachen ſo auſſerhalb Stettin verkauft worden.

Des ſeligen Geſler und Brauer Meſſer Andreas Schiden zu Pritz nachgelaſſener Sohn, Johann Andreas Schide, Hand-dumacher, ſo ſ. H. verkauft cum contentis ſeiner Vormünder, die Kupferſchmelzer des Meſſer D. rickhans, und des Handſchmachers Meſſer Michael Wobitzke, ſeine von ſeinem ſeligen Vater ererbt, und auf dem Pritz von Stadt-Gelbe, zwiſchen Amtmann Vöthen Erben Feld, und dem Brauer Meſſer Art in Stadt werte belegene halbe Morgen Horn-Cavel, an des ſeligen Bürger und Brauer Georae Sa. A. n. Wittwe, am und für 21 Rthlr. zum Erb- und Vorkauf. Terminus zur gerichtlichen Verloſung wird auf den 29ten Decemb. 1751. anberaumet.

In Neu-Stettin verkauft Johann Daniel Grich, einen halben Morgen Acker, im Rüdſchen Felde, im Ecken-Winkel, an den Schaffer Johann Schulgen, für 14 Rthlr. Welches dem Padiſco hiedurch bekannt gemacht wird.

4. Sa then so innerhalb Stettin zu vermietken.

Es soll das der Stadt-Cämmerer zuhörige Raum, sub Num. 4. an den sogenannten Kupfer-Raum, bey'm Mähtkor am Bollwerk, soleick vermietet werden; Wer dazu Belieben hat, tan sich auf der hiesigen Stadt-Cämmerer melden, und wegen der Miete accordiren.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietken.

In Licitations-Terminen, wegen der Kirchen-Vude zu Anclam, so böhero die Wittwe Schlinggen bewohnet, ist der 21te und 30te Decembr. a. c. wie auch der 4te Januarii a. f. angesetzt: in welchem, die solche Wohnung zu mietzen Lust haben, sich des Morgens um 9 Uhr vor dem Magistrat einfänden, und ihr Gehoth thun können.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das in der Neumark, im Soldatischen Creyse belegene, des General-Majors, Freyherrn von der Holtze Erben, geackte Guts Meilenth, woron sich die Taxe, und zwar 1.) die beständige Gefälle auf 72 Rthlr. 22 Gr. 2.) Die Unbeständigen 86. Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. 3.) Die Wald-Nutzung, 149 Rthlr. 4.) Fischerey und Feld-Nutzung, 40 Rthlr. 5.) Mühlen-Pacht, 70 Rthlr. 6.) Branerey, 136 Rthlr. 7.) Bantwein-Brennen, 46 Rthlr. 8.) Garten-Nutzung, 50 Rthlr. 9.) Schweine-Zucht und Feder-Vieh, 18 Rthlr. 10.) Wieswachs 620 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. 11.) An Getreide, 2646 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. 12.) Kuh-Pacht, 51 Rthlr. 16 Gr. 13.) Schäferer-Nutzung, auf 360 Rthlr. Das jährliche Pachts-Quantum, aber nach Abzug 1152 Rtr. 23 Gr. 4 Pf. Ausgaben, auf 3974 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. sich beträget, auf Trinitatis künftigen Jahres, auf 6 Jahr an den Meißbietenden verpachtet werden, und sind dazu der 4te Decembr. a. c. 29te Januarii und 4te Martii des bevorstehenden 1752ten Jahres anberaumt worden; Weßhalb denn alle und jede welche dazu Belieben tragen, sich in ultimo Termino in der Neumärschen Reichers-Anders in Chätzin zu stellen, ihr Gehoth zu thun, und zu gewärtigen haben, das dem Meißbietenden, und welcher racione Cautiois und sonst die beste Conditiones offeriret, solches Gut Meilenth zugeschlagen werden solle. Auch tan der Pacht-Anschlag allhier zu Chätzin nachsehen, und von dem Krieges- und Domänen-Roth von Sabinna zu Chätzin, imgleichen von dem Capitain und Rittmeister-Feldobren, Freyherrn von der Holtze, zu Potsdam, mehrere Nachrichten eingelegen werden. Chätzin den 23ten Octobr. 1751.

Königl. Preuss. Neumärsche Regierungsrath. Carsten.

Da bey dem Rätkelein Wangerlin, im Vorderen-Creyse, die adeliche Wind- und Wasser-Mühle insgesamtes Früh-Jahr an den Meißbietenden entweder verpachtet, auch wohl gar verkauft werden soll; Als wird solches dem Publico hiemit kund gemacht, und haben sich diejenigen, so dazu Lust haben, bey dem Herrn Landrath von Vorderen in Wangerlin zu melden, und daselbst nähere Conditiones zu gewärtigen.

Es sollen die seltsen Rittmeister von Brochhusen zwey Güther in Solldowen, auf instehenden Martien 1752. anderweit in Verpachtung verhan werden. Der zeitliche Verwalter Johann Friedrich Schmeling hat bis hieher nach seinem Contract verhandelt und achtzehn Rthlr. an Pension rein Geld gegeben; weß aber dem künftigen Pächter alle baare Gefälle, und die von der seligen Frau Wittmeiern sich vorbehaltene Leinstrassen-Gärte, und deraelichen mehr, so aus dem Contract des seligen Verwalters erhellet, inskünftige an den Meißbietenden auf vier und acht Jahr, anderweit nach Verordnung des Puffeln Collegii gegen die sichere Cautiois, und etwa 300 Rthlr. baaren Vorschuß, in Arrhende ausgesetzt werden sollen; So können alle und jede, so Belieben tragen möchten, diese beyde Güther zusammen, auch einzeln, in Pacht zu nehmen, sich bey dem Herrn Major von Brochhusen in Grossen-Justin, und dem Hn. von Vög zu Schwenem, imgleichen dem Herrn Secret. Lades in Stettin, den 22ten Decembr. a. c. 7ten Januarii und 31ten Januarii künftigen Jahres zu melden, und zu gewärtigen, das mit dem Meißbietenden, und der die beste Cautiois offeriret, in diesen obenannten Terminen geschlossen, und ihnen der Contract mit Approbation des Puffellen Collegii auf vier oder acht Jahre erhellet werden soll. Und da der letzte Termin nahe vor Martien zu seyn, so sollen die Belieben zu dieser Arrhende erinneret, ihr Gehoth forbersamft, und vor Ablauf des letzt en Termini zu thun, wie ihnen denn auch frey bleibt, sich vor denen gesetzten Terminen bey denen Herren Vormündern, und dem Herrn Secret. Lades in Stettin zu melden, und ein solches Willigen Contracis zu gewärtigen.

Da der Herr von Flemming resolviret, auf ins henden Trinitatis 1752. sein Guth in Wasenthin, im Flemmingischen Creyse, auf der Landtrosse von Cammin, Colberg, Creptow und Wolin nach Stettin eine Wille von Sollnow belegen, auf drey Jahre zu verpachten, wobey die best. Winter- und Sommer-Saat verbleibet, auch wann der Pächter Pachtand prakticiret, das vöbliche Inventarium an Schafen und Rindvieh bleiben soll. So können diejenigen, welche dieses Guth Wasenthin pachtwise annehmen wollen, sich bey gedachtem Herrn von Flemming selbst zu Wasenthin, oder dem Herrn Bürgermeister Schröder zu Rangsdamm melden, da ihnen der Pacht-Anschlag vorgezeigt und nähere Nachrichten ertheilet werden soll.

Da der Herr Hauptmann von Köppen resolviret auf instehenden Trinitatis 1752. sein in Anclamischen District gelegenes Guth, wobey die bestellte Winter- und Sommer-Saat, und die ganze Schäferer-verleihe

verbleibet, das übrige Zug: Schwein und Feder-Vieh haar beim Antritt bezahlet werden muß, an einen guten Pachtwirth auf sechs nach einander folgende Jahre, gegen Besetzung dazur Geld-Cautio anzuweisen; Als können diejenigen, welche dieses Gut Rosspachtheile anzunehmen gesonnen, sich bey gedachten Herrn Hauptmann von Köppen zu Charlottenhoff selbst, oder bey dem Herrn Würgermeister Ausbehorst in Passowalt melden, und nähere Erkundigung von den eigentlichen Umständen des Gutes einsehen.

Als die Stadt-Woge zu Cammin Pachtlos, und in denen angelegten Terminis Licitationis nur 4 Malre befohlen worden; So werden nachmalige Terminis auf den 2ten Decemb. c. wie auch 4ten und 18ten Januaria k. anberaumet; in welchem sich die etwanige Liebhaber zu Pachtung dieser Stadt-Woge gehörig melden, und gewärtigen können, daß mit dem Reißbleibenden bis auf einiges holste allergnädigste Approbation in ultimo Termino geschlossen werden soll.

Als der biß herige Wärrker Kräge zu Naulin, so eine halbe Meile von Pyß gelegen, wegen des gehaltenen Vieh-Steadens, und erlittenen Hagel-Schadens, die Wirthschaft länger vorzustehen sich nicht im Stande sehet; so hat der Herr Director von Dagen, als Verkauft, resolviret, obbenanntes Gut Naulin wozu ein und ein halber Wispel Weizen, 11 Wispel Roggen, 6 Wispel Gerst, 12 Wispel Haber, 1 Wispel 8 Scheffel Erbsen, Ausrath, nebst 1 voll Baar und 7 Cosselien, auf Creditis 1752. firmer weit zu verpachten; Es werden demnach alle d ejenigen ersucht, welche Belieben tragen dieses Gut in Ansehende zu nehmen, sich bey dem Herrn Vallo: Sunnemann zu Kößlich, und dem Secretario Michaelis zu Stargard zu melden, woselbst ihnen von allen Nachricht ertheilt werden wird, den 28ten Januaria k. aber, sich auf des Herrn Director von Dagen Supra Naulin zu leisten, und ihr Gebot ad Protocolum zu geben, da denn mit dem Reißbleibenden, und wer die besten Conditiones offeriret, sofort ein Contract geschlossen werden soll.

Als verorbete Hofverordlicher Ketzels, und Domainen-Cammers-Verordnung, zu Treptow an der Rega, die der Stadt zugehörige Aegelen, welche bis anhero berechnet worden, nunmehr verpadet werden soll, so sind Terminis Licitationis auf den 2ten Decemb. a. c. den 4ten Januaria und den 18ten Januaria 1752. präfixiret worden; Diejenigen nun welche Belieben haben, die Treptow'sche Stadt-Regeln in Pacht zu nehmen, können in denen angelegten Terminis Vormerkung sich zu machen wie melten, ihren Vorlag ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß mit dem Reißbleibenden bis auf Königl. Approbation contrahiret werden wird.

Als das Acker- und Armen-Heide, ein und eine halbe Meile von Stettin gelegen, künftigen Teils allfalls pachtlos wird; So werden zu Licitationis desselben Terminis auf den 1sten Decemb. a. c. 2ten Januaria und 4ten Februario k. Morgens um 10 Uhr angesetzt; und können sich die etwanigen Liebhaber in des Hofst. des Acker-Kammer zu Alt-Stettin, oder auch außer denen gesetzten Terminis, bey dem K. Hofst. Schreiber Bergken melden, und den Anschlag in Augenchein nehmen, da denn im letzten Terminis der Reißbleibende zu erwarten hat, daß ihu gegen zursichander bestellter Cautio solchs Acker werck zugeschlagen werden soll.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung zu Alt-Stettin, weil insufficiencia bonorum, zu Befriedigung derer Creditorum, welche sich wider den Krages, und Domainen-Rath, auch Land-Valmeister Johann Georg Dames, bereits geltend, offibar ist, und Creditores ad Concursum zum theil protocociret, solchen Concursum eröfnet, und Creditores ad liquidandum et deducendum jura prioritatis auf den 22ten Decemb. sub forma precluli et perpetui silencii citiret, wie die zu Stettin, Colberg und Cöslin in locis publicis affigirte Proclama mit mehrer besagen. Wobey den nichtigen, welche von des Schulners Vermögen etwas in Händen, oder an ihu zu bezahlen haben, die Aufsage geschehen, bey Verlaß ihres Rechts vor Erhaltung des Dupli es innerhalb vier Wochen bey der Regierung anzuzeigen. Signum Stettin den 17ten Septemb. 1751.

Königl. Preussische Hofmeisterei-Regierung.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Eiß-Cammer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden, des verstorbenen Landts Rath Carl Ludwigs Häners Creditores, welche an dessen nachgelassenen Vermögen eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, unsers Graf, und geben euch hie mit zu vernehmen, wasnachdem der Senator Walsch, in Sachen wider des verstorbenen Landrath Häners Erben angesetzt, wie das Hänersche Vermögen vor dessen Creditores unzulänglich, und Concursus unermittellich sey, weshalb wir auf Anhalten eurer Vorladung per Edictales erkandt. Selchemnach citiren und laden wir euch hie mit samt und sonder desß ihr a dato innerlich 4 Wochen, wozu dieß vor den ersten, drey vor den andern, und drey vor den dritten Termin preterito zu erscheinen, eure Forderungen mit ihre dieselbe mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu justificiren vermerket, ad acta ansetzen, auch den 10ten Januaria k. vor unsere Regierung, entweder in Person, oder durch zurechnungsame Bevollmächtigte erscheinet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen protocociret, darüber mit dem v. ordneten Contradictore und Neben-Creditoren ad Protocolum Verfahrt, prioritatem deduciret, gültliche Handlung pfisset, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis gewartet. Mit Ablauf des Terminis aber sollen Acta für beschloßen geachtet, und dieses

solchen

jeilen o ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht beethlet, und ihre Forderungen gehörig nicht justificiret, nicht weiter gehört, sondern von dem hier nachbenannten Richter abgeurtheilt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen euserlegt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangt, so ist ein Proclama hieselbst, das andere zu Cüstrin, und das dritte zu Stargard affisiret. Signum Stettin den 1sten Junii 1751.

Zur Königl. Preussischen Pommerschen Regierung verordnete Statthalter, Präsident
Vice-Präsident und Räte.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß des hl. röm. Colonisten Andreas Piolets Ehefrau, ihre in der Baumstr. allhier, zwischen des Schneider Samsonows, und des Wäblers Vertalen Häusern inne belegene Wohnhaus, an des seligen Schiffers Wossens Witwe verkauft habe, und wird dasselbe den 2ten Februarii a. f. v. r. und abgelassen werden; Sollte jemand eine Ansprache oder Forderung an diesem Hause haben, so hat sich derselbe im 5ten letzten Verlassungs-Termino bey dem löblichen Großh. d. h. Gerichte hieselbst zu melden, und seine Jura zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß er nachhero nicht weiter gehört werden soll.

Da der erste und zweyte Termin Liquidationis in dem Preussischen Concursu verstrichen, und das Hero der dritte Terminus auf den 22ten Decembr. c. anberaumet worden; So werden sämtliche Creditores hiermit vorgeladen, in dem 2ten letzten Termino Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr ihre Forderungen ad Acta zu geben, selbige gehörig zu justificiren, auch mit dem Contradictore, Advocato Sander, und denen Neben Creditoribus darüber ad Protocolum zu verhandeln; Diejenigen hingegen, welche sich nicht mit ihren Forderungen melden, sollen nach Ablauf des dritten Termins in der Privatheit Urtheil a corpore bonorum abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Es soll des Bürgeres Herrn Christian Salchows Haus in der grossen Dohna-Strasse, und an der Bullenstrassen-Ecke zwischen des Herrn Präsidenten von Uffersleben, und der Ludoviff Henningischen Erben Häusern inne gelegen, am 30ten Decembr. c. in dem St. Mariae Stiffts-Kirchen-Gerichte vor und abgelassen werden; Wer nun dergeweynt noch einige Ansprache daran zu haben, kan sich vorher bey dem hiesigen Excentenämte melden, und seine Vernehmung gewärtigen.

Da Schiffers Franz Rednitz in Stettin, sein bisher ihm zugehöriges ein Drittel Schiff's-Part, in dem Schiff St. Paulus benannt, (nebst dem auf der letzten Reise im Grunde gehorrenes Acker, ein halbes Acker von Bog Rep u. d. Voese,) so Schiffers Kriegin gefahren, an den Kaufmann Daniel Mlotow verkauft; So wird solches hiedurch kund gemacht, damit wenn jemand eine Ansprache an dieses ein Drittel Schiff's-Part, nebst bereits erwähntes Acker, und einen halben Acker-Lan u. z. haben vermerket, bey gedachten Kaufmann Mlotowen, den 30ten Decembr. c. welches der festgesetzte Zahlungs-Termin, sich diersehlst melden kan, und sein Recht wahrnehmen, widrigenfalls man aber keinen weiter Rede und Antwort geben wird.

8. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, über des zu grossen Gutsin verstorbenen Lieut. tenants Adolph von Brochhufen nachgelassenen Vermögen, ab insinuatentiam Concursum eröfnet, und sämtliche Creditores per edictales, so zu Alten Stettin, Stargard und Greiffenberga affisiret, zum ersten andern und drittem hl. gesezten Terminum von 9 Wochen, und zwar den 12ten Februarii a. f. citiret, und ist henen Edictalibus die Commission inferiret, daß diejenigen Creditores, welche in Termino nicht erschienen, und nicht abhühret, von des Debitoris Nachlasse abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen beleset werden sollen. Signatum Stettin den 3ten Novembr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es hat der Rentm. Hans Christ an von Schack, sein im Pommerschen Kreise belegenes sogenanntes große Gut, in welchem ein sein Leh. und Einbüdungs-Recht auf das von seinem Bruder, dem verstorbenen Lieutenant Friedrich Euren us von Schack, verpfändete sogenanntes kleine Gut in Hirlwitz, und im v. B. w. in Klorin, nebst der Wiese in Klücken, und dem Antheil im Klein-Indebuch und Klorin, auch den sogenannten Annakchen Dörfern, cum pertinentiis, an den Drift. Lieutenant Otto Dorstloff von Schack, erbs. und eigenthümlich für 17500 Rthlr. verkauft; und sind in Vernehmung aller Ansprache, so wohl die Lehnsfolger als Creditores durch gewöhnliche zu Stettin, Stargard und Pomm. affisiret Proclama auf den 2ten Januarii a. f. citiret, mit der Commission, daß die Ausbleibenden mit ihrer Ansprache an diese verkaufte Güther nicht weiter gehört, sondern präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen beleset werden sollen. Signatum Stettin den 4ten Octobr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Das Königl. Landvoigt y Gerichte in Schönfeld, in, notificiret daß des hiesigen Bürgermeisters Emanuel Krämers sämtliche Creditores, theils per Edictales, theils per Parenam ad domum, noch mehr an einen legalen Terminum von 12 Wochen neulich auf den 10ten Januarii a. f. solbgerstelt vor d. h. Landvoigt y Gerichte citiret worden, daß sie ihre Forderungen benanntes Tages ad acta liquidiren und abhühren justificiren in Vernehmung dessen aber, schwärzen sollen, daß sie von dem Vermögen des abged. ren Bürgermeisters Krämers abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Es hat die Müllerin Maria Klauken, mit Consent ihres Ehemannes Joachim Marzen, den zu Gaderdorf im Freienhofischen Creple bezogenen Krug, mit allen Pertinentien, um und für 600 Rthl. verkauften Kaufpresum, an den Hm Wildenbruch verkauft und sind zu Verlegung aller Ansprache, sowohl Creditores durb. zwischliche, allhier, Köni. stera. und Hris. afflicte Proclama, als auch die von Verkäuferin ex primo matrimonio erzeugte Gebrüder der Dr. beroloni per Patentum ad domum infirae der in Person, oder per Mandatarum facti intrudum zu erscheinen, auf den 29ten Decemb. c. 28ten Januarii und 2ten Februarii a. f. sub pena praclusi et perpetui silentii ad liquidandum et verificandum praesentium, mit der Communion, daß die Judicialien mit ihrer Ansprache an diesem verkauften Kruge nach Ablauf dreyer Termine nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Schwed. den 4ten Decemb. 1751.

Heng. und Maragastische Justiz-Cammer allhier.
Das Stad. Gericht zu Naclam, sähet alle, und jeden Creditors des Ober-Inspector Dictors, insbesondere derozeitigen, wike an das auf 635 Rthl. sch. bl. la. ende Kauf Pre. tum eines dafelbst demselben zuständig gewesenen Hauses, und d. s. s. überies alda verhandenes Vermögen, eine Ansprache zu haben vermelden, hierdurch zu wissen, daß da des Ober-Inspector Dictors Ehefrau bey der Hochpreisl. Köni. Regierung in Stefflin den 2ten Septembr. c. 2. angeleget, wie sie ratione ihrer Matrimonii mit ihres Mannes Creditors an ged. dten Haus Kauf. Geldern die Priorität anzumachen, vermö. hoch. gebachte Regierung auch darauf Edictales an selbige zu veranlassen nöthig gefunden, solche Edictales aber auf des erwähnten Stad. Gerichts unterth. ligste Vorstellung wiederum ansgehoben, und demselben anbesohlen worden, den Process zwischen des Dictors Ehefrau und ihres Mannes Creditores, wegen des Vor. us. Rechts an dem Kauf. Pre. tum des alld. verkauften D. corischen Hauses, und dess. r. h. l. s. selb. s. ständlichen Vermögens alda zu finalisiren. So werden oberwöhrte Creditores h. d. durch citiret und vorgeladen a. dato den 15ten Decemb. innerhalb 12 Wochen, von 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin praesentior zu verhanden, ihre Forderungen und Ansprache so wie sie dieselbe mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad acta anzustellen, auf den 2ten Martii 1752. Vor. ende um 9 Uhr vor erwähnten Stad. Gerichte entweder in Person, oder durch genussame besonders zur Güte instruirte Bevollmächtigte sich zu stellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen und Ansprache in Originali zu produciren, mit des Debitors Mandataro, dessen Neben Creditores, und insbesondere des Debitors Ehefrau ad Protocolum zu verificiren, und ihre vermeintliche Vorj. s. Recht mit B. hande zu reduciren, trotz. sich, im Fall diese Sache durch eine gültliche Verurtheilung nicht abgemaket werden möchte, zu gewärtigen haben, daß sie nach ihrer Ordnung classificiret, das Kauf. Pre. tum und übrige hier h. h. l. s. Sachen des Debitors unter die Priores vertheilt büret, und die ausserhande Creditores an das übrige Vermögen des Dictors vermelden verhanden sollen. Mit Ablauf des Termins sollen Acta vor beschlossenen geachtet, und demjenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn sie gleich solch s. vork. ro. gethan, st. b. aber in Termino den 2ten Martii a. f. nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificiret, nicht weiter gehöret, sondern damit bey diesem Vermögen präcludiret, und an das übrige des Debitors Vermögen verworfen werden.

Als bey dem Stad. Gerichte zu Naclam, des Kneipmacher Weltenfelds in der Burg. Straffen das selbst zwischen dem Sattler Lorenz, und Kl. schmidt J. W. Lehmann besessene Wohnhaus, nebst einer Wiese von 7 Schwad, so ein Pertinent, an den Reichthethenden verkauft worden soll; So werden diejenigen, welche an diesem Hause cum pertinentiis eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen hierdurch vor geladen, in denen angezeigten Licitationis. Terminen, als den 12ten Januarii, 9ten Febr. und 2ten Martii, Morgens um 9 Uhr vor erwähnten Stad. Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderung in reddig. sig. zu justificiren, im widrigen haben selbige zu erwarten, daß sie mit ihrer Ansprache an diesem Hause cum pertinentiis nicht weiter gehöret, sondern davon gänzlich abgewiesen werden.

Königlicher allergnädigster Verordnung gemäß, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der ansehende Müller V. kers, wegen der von dem Müller Mannfrank zu Jarman, erlich gekauften Windmühle den Rest des Kauf. Geldes a 600 Rthl. den 10ten Januarii 1752. gerichtlich ansprechen werde. Wer an ged. dten Jarman eine Ansprache zu machen hat, wolle sich wegen dieser Zeit sub pena praclusi bey dem Magistrat zu Jarman melden, und seine Jura schieds wahrnehmen.

Zu Stolpe hat der Kessler Meister Kasch sein Wohnhaus, so in der Steden. G. sse, zwischen dem Goldschmiede Kanow, und der Witwe Wiesen Buden innen gelegen, an den Häch. r. Christoph Jacob Senn, um und für 70 Rthl. verkauft; Creditores nun die an diesem Hause mit Bekante einwie Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 28ten Decemb. 1751. 18ten Januarii, oder über doch in Termino ultimo den 2ten Febr. 1752. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder die Präclusion zu gewärtigen.

Zu Stolpe hat der Altermann der Stader Meister Lorenz Schöndtke, sein in der Mittel. Straffe, zwischen dem Vertheilshändler Herrn Bojen, und Herrn R. hmanns Häusern innen gelegenes Haus, an den Schmidt Meister Bl. Holz aus Dummeress, um und für 180 Rthl. verkauft. Creditores nun die an diesem Hause mit Bekante einwie Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 28ten Decemb. 1751. 18ten Januarii, oder über doch in Termino ultimo den 2ten Februarii 1752. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Präclusion zu gewärtigen.

9. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

In Preptow an der Gollense geworben, und den 1 ten hujus, in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr, als ein Dieb davon gegangen. Derselbe hat nicht allein ihm selbst, sondern auch viele Leute betrogen, imsteden das er seinen Sohn befohlen, auch ferner einen Bedienten einen Hund abgetöten, und sich darauf mit der Flucht schickret; Es wird demnach männiglich ersuchet, wenn sich dieser Betrüger etwa sehen lästet, sich für demselben zu hüten. Er ist länglicher Statur, hat ein gross Maul, dabey schwarze Haare, und trägt darin Knoten.

10. Personen so entlaufen.

Der Nachrichten Schriftel Schreiber zu Greiffenberg, thut hiemit zu wissen, daß sein Knecht Johann Schatz zum Gehelme geworden, und den 1 ten hujus, in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr, als ein Dieb davon gegangen. Derselbe hat nicht allein ihm selbst, sondern auch viele Leute betrogen, imsteden das er seinen Sohn befohlen, auch ferner einen Bedienten einen Hund abgetöten, und sich darauf mit der Flucht schickret; Es wird demnach männiglich ersuchet, wenn sich dieser Betrüger etwa sehen lästet, sich für demselben zu hüten. Er ist länglicher Statur, hat ein gross Maul, dabey schwarze Haare, und trägt darin Knoten.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Als das Neujahr bey denen Kirchen St. Georg in Wollin und Raabz einige Gelder anzuthun vorräthig sein möchten, an die 200 Rthl. So wird solches der Verorung gemäß dem Publico bekannt gemacht: Wor derselben benöthiget ist, und die im Reglement vorgeschriebene Praxtandz leisten will, kan sich bey dem Patrono und Provisoribus gedachter Kirchen melden.

Es stehen bey dem Herrn Rath Welsen in Stettin 2 bis 400 Rthl. in Frederichs-d'Or bereit, welche gegen landbühliche Zinsen auf eine sichere Hypothek befähiget werden sollen; Wer nun Vellehen hat, dieses Capital an sich zu nehmen, und sichere Hypothek darauf bestellen kan, derselbe beliede sich bey gedachten Herrn Rath Welsen mit dem forderlichsten zu melden.

Es sind bey den Elden und Gewerden geistlichen Lehns zu Stargard 200 Rthl. und bey dem Königen Aemern-Haus daselbst 120 Rthl. zur Aufleihe bereit; Wer nun die erste sichere Hypothek nicht bindiger Obligation stellen, und diese Gelder antiehen will, derselbe wolle sich bey E. Edl. Raxistrat, als patrono priorum corporum, oder dem Administratore derselben, Notario Engelken, nachstehens melden.

Es liegen 200 Rthl. Kindergelder parat, die auf sichere Hypothek sollen ausgethan werden; Wer nun dieselbe stellen kan, hat sich bey dem Atermann Carl Baden, und dem Schiffer Joachim Schmidt in melden, und nähere Nachricht von ihnen zu erwärtigen.

12. Avertissements.

Als das Vieh Sterben annoch in nachstehende Orte grassiret, als in Bor-Pommern, und zwar 1) im Randow'schen Kreisse, in Pommerensdorf und Gushow. 2) In dem Anclam'schen Kreisse, in Anclam, Adermünde, Ackerwerck Stadthoff, Klein Brunnow, Carlrow, Grutrow, Wustentin, Wenzlin, Steinmörder, Rohlin, Anroffe, Priemen, Viegen, Bramstow, Wedow, Postelow, Rosenow, Coserow, Gellensdin, Göckze, Kuzendorf, Neuendorf, Klepen, Derselitz, Wlesensitz, und Rossendorf. 3) In dem Preptow'schen Kreisse, in Tellerow's, Stadt Demmin, Seidenbränrow, Penz, Beetelow, Worwerck Eastlin, Kencow, Daderow, Sophienhof, Parrentin. 4) In dem Usedom'schen Kreisse, in Jig, Niepe, Becherin, Wilhelmshof, Morowitz, Guntlin, Welshen, Düllitz, Warth, Wöllschow, Ziennis, Ost-Eldne, Stolz, Ertische, Weisentin, R. heltow, Kutow, Walm. In Hinter-Pommern. 1.) Im Greiffenbogenschen Kreisse, in der Stadt G. elfsenhagen, in dem dasigen neuen Colonisten-Dorfe, in Wartitz, B. rtickow, Sorow, Klein Wülzen, Brücken und Klüg. 2.) In dem Vorpitz'schen Kreisse, in Boheritz und Loow. So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, um sich vor diese Dertzer zu hüten, kein Vieh aus solchen zu erhandeln, und auf selbige nicht zuzureisen, sondern selbige sorgfältig zu vermeiden. Signatur Stettin den 3ten Decembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnfolger des Geschlechts Beer von Borch, welche an dem in dem Dorfe Suchow an der Haa, befindlichen ehemahligen Borch'schen Antheile, welches die von Ralsow von denen von Borchs vormahls überkommen, auch Hohen Erben besessen, berechtiget zu seyn vermerken, ad instantiam Friedrich Kayold von Wedel auf Kremkow, welcher es von dem General-Comendant Christian Ludwig von Kalow erlanget, und denen von Borch an relundum offeriret, per Edictales, welche hiesslich, imgleichen zu Labes und zu Berlin in locis publicis affigiret sind, citiret. Und wie darin ein gewöhnlicher Termus von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februarli a. f. vor der Königl. Regierung anberaumet; So haben sich vorgebacht Lehnfolger sub pona preclusi et perpetui silentii darnach zu ähren. Signatur Stettin den 25ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, auf Abhalten des Pleitenant von Bismarck, an den abwesenden Jacob Wilhelm von Dewitz, weil dessen Arentzhat nicht bekannt ist, Edictal-Citationes ersuchen, und alhier solwol, als zu Neu-Brandenburg in M. Akenburg, und zu Greiffswalde in Bor-Pommern assigniren lassen, worin bemeldeter von Dewitz zur Relution der ihm angetragenen Lehn-Erbe Jarcklin, Suleydes

Riephoff und Kahl, auf den 15ten Februario a. f. vor die Königl. Regierung citiret ist. Solchemnach wird ihm solches hiermit zur Notiz gebracht, und ist denen Ediculis die Commination inseriret, daß er sonst mit der Reluicion präcludiret und abgewiesen werden wird. Signatum Stettin den 28ten Octobr. 1751.
Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommerische Regierung zu Stettin, des seligen Dath Adam von Bremen, wie auch dessen Bruders Franzens Bräutigamen Erben, zu Verthung ihrer, an des seligen Fiscal Goltz fried Christian Richards Erbschaft, besonders an die aus des Grafen von Lep. d. Güter, Wöde, Kauhoff Passenheide und Wlandenses, cum Pertinentiis gehörte Gelder, vormahls gemachten Ansprache, per Ediculis, so zu Alt Stettin, Greifswalde und Güstrow affigiret, citiret, und ist Terminus peremptorius auf den 9ten Februario a. f. angesetzt; Solchemnach wird solches vorkommenden Terminis Erben und Interessenten hiermit zur Notiz gebracht, und ist denen Ediculis die Commination inseriret, daß wenn sie nicht in Person, oder durch vollkommenen gründlich instruirte Bevollmächtigte erscheinen, sie gänzlich abgewiesen, mit ihrer vermeinten Ansprache niemahlen weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 15ten Octobr. 1751.
Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Da die Neumärckische Regierung vorkommenden Umständen nach nöthig gefunden, daß zur Liquidation wegen des Obrist-Lieutenants von Röhden an die Frau von Wedel zu Bütschenau, verkauft in Antheile in Ruhno und Wittingen, von neuen drey Terminis, als der 9te Decemb. c. der 10te Januar. und der 9te Februario a. f. und dieser pro ultimo anräumet, und die vorien Proclamation mit dieser Verordung in Demburg und Stettin nochmahls affigiret worden. Als wird solches dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Chiffin den 28ten Octobr. 1751.

Königl. Preuss. Neumärckische Regierung. Englep.
Nachdem zu Alten Stettin der Advocatus Johann Jacob Engelke sich abentiret, und verschiedene Creditores bekannt geworden, vor welche nach ericktetem Inventario das zu rückgelassene Vermögen unzureichend. So hat die Königl. Regierung Concursum eröffnet, und Creditores ad liquidandum et deducendum jura prioritatis auf den 20ten Decemb. sub pena praclusi et perpetui silentii citiret, wie die zu Stettin, Stargard und Landsberg an der Warthe affigiret Proclamation mit mehrern besagen. Nicht minder ist zugleich der entwichene Engelke sowohl hieszu, als auch well dessen Ehefrau ex capite multofores desertionis et communi adulterii, ad divorcium klaget, imalethen Pflcus wegen des gemachten Banquerotts ihn ansetzet, ein für allemal gegen solchen Terminum den 20ten Decemb. citiret, und zwar mit der Commination, daß sonst auf sein Ausbleiben in Contumaciam wider ihn erkannt, und ratione fieri et pro confesso gehalten werden soll. Daterre auch jemand von des Engelkens Vermögen etwas in Händen haben, oder zu behalten schuldig seyn sollte, solches bey Verlust seines Rechts, oder daß er nach Stettin den bestrafet werde, innerhalb vier Wochen bey der Königl. Regierung anzuzeigen. Signatum Stettin den 9ten Octobr. 1751.
Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es hat Dorothea Christina Gallen, bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung angezeiget, daß ihr Ehemann Johann Wilsden, dieselbe seit 10 Jahren bösslich verlassen, und daß sie dessen Aufenthalt nicht wisse, endlich beschärket, auch gebeten, daß derelbe edicäler vorgeladen werden möchte, in certo Termino vor der Königl. Regierung zu erscheinen. Da nun hierauf die gewöhnlichen Ediculis veranlassen, und dieselben zu Stettin, Anclam und Schwerin in Mecklenburg in locis publicis affigiret sind, und ultimus Terminus peremptorius auf den 18ten Februario 1752. angesetzt ist; So wird diesen Johann Wilsden solches hienach gleichfalls bekannt gemacht. Im Fall derselbe aber in Termino praefixo nicht erscheint, in contumaciam erkannt werden wird.

In Darnimstow, verkauft der Wählenmeister Wagns, seine daselbst habende Mühle, an den Wählenmeister Schwarz, und soll das Kaufprettum im Amte Chbin, den 7ten Januarii a. f. angesetzt werden; Wer nun daran eine rechtmäßige und gearbete Ansprache zu haben vermeinet, ten sich also denn daselbst melden, sonst er der Präclusion zu erwarten. Und wird dieses also zu jedermanns Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Als das Jagt Schiff Johannes genannt, so hieshero von Schiffser Joachim Friedrich Spantkow gefahren worden, an den Schiffser Brandt in Stolpe, verkauft ist; So wird solches hiermit bekannt gemacht, damit wenn jemand wider Vermuthen eine Ansprache an dasselbe haben sollte, sich dierhalb vor den 20ten dieses Monats, entweder in Stolpe bey erwehnten Schiffser Brandt, oder in Stettin bey Herrn Johann Christian Dahl zu melden hat, well Käufer sodann nach Auszahlung des Kauf Pretti niemanden weiter dieß und Anrecht se:en wird.

Es will der Herr Lieutenant von Podewils das Kauf-Geld vor den sogenannten Dätschenlagenschen Kupfer-Hammer, an den Wählenmeister Mahlich, in Termino den 30ten Decemb. c. anzuschlehen; Weßhalb dierzulien, so hiezwider etwas einzuwenden haben, sodann Nachmittags um 2 Uhr bey dem Dr. Dostrats von Nüchmann sich melden können, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nachhero nicht weiter gehöret werden.

Es verkauft der Bürger und Zimmermeister Jahn zu Gorch, sein in der Alegen-Straße daselbst zum halben Erbe belegendes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den dasigen Bürger und Schuster Ohmken; Als nun Terminus zur gerichtlichen Vor- und Abfassung auf den 21ten Decemb. anräumet; So hat ein jeder

leber in Termino Morgens um 9 Uhr seine Jura zu Rathhause wahrzunehmen, post Terminum aber soll hiemaß weiter gehöret werden.

Von dem Süh-Juden Samuel Arndten zu Wangerin, sind von einer adelichen Dame, so nunmehr in Koblenz sich aufhält, vor fünf Viertel Jahren zwey Ringe, als einer mit Brillanten, und einer mit Diamanten um und für 21 Rthlr. auf eine kurze Zeit verpfendet worden; Ueberdem verliet sie selbigen noch 17 Rthlr. also in Summa 38 Rthlr. Da nun nach vielem Erinnern, solch ein Fehler nicht eingelöst werden: So wird selbige hiedurch öffentlich, nach Verstrichung des 28ten Januarii 1752. diese Provincia einzulösen, citiret, oder es hat dieselbe zu gewärtigen, daß nach Ablauf der determinirten Zeit, selbige an den Weisbiethenden veräußert werden soll.

Es fehlet in dem Städtlein Gölzow an einer guten Weib Mutter. Solte nun eine Frauens Person sich hierzu tüchtig befinden, auch vor dem Königl. Collegio Medico sich legitimiren können; so kan dieselbe sich bey dem Amte Gölzow melden, und weitere Nachricht einsehen.

Ein Gevesser von Adel, nicht weit von Griefenbagen, hat im Februarii Monat eine goldne grabirte Taschenuhr, woran eine selbe Frauens Kett, auch einen Ring mit Diamanten, insamten versetzt, und verprochen, solches in 1. oder 2. Woche wieder einzulösen. Da nun dieses so lange gestanden, und er die verprochenen Interessen nicht bezahlt, und sie gar nicht meldet; so hat man hiermit Nachricht geben wollen, so fern er nicht in 14 Tagen diese Sachen einloset, oder die Interessen abgeben wird, so soll man genöthiget, solches zu verkaufen, damit man zu seinem Gelde kommet, und wird man ihm nach 3 Wochen 14 Tagen, hiervon weiter keine Rede und Antwort geben; Worach er sich zu richten hat.

Es soll die von dem seligen Herrn Landrath von Freyberg, hinterlassene, an der Saigwand, ohnweit dem Bier-Graben, seligene Weise, im nächstkommenden Drecks-Tag vor, und abgelassen werden; und müssen sich also dieselbigen so mit Besaude hiewider etwas einzulösen haben, sothan im lobhamen Rathhause Bericht melben.

In Urkothn sollen des seligen Herrn Senatoris Johann Christoph Kestler, und dessen seligen Frau Chellessin Catharina Heyer testamentarische Dispositiones den 13ten Januarii 1752. eröffnet und gerichtlich publiciret werden; Welches denen, so daran zu interessiren Vermeynen, hiedurch bekandt gemacht, und sie dazu hiemit respectivo eingeladen werden.

Maria Elisabeth Rübden, Witwe Neumannsche, verlanfet ihre Widwen-Stelle auf der Achters Straß, zwischen Ernst Großeng und Jacob Halemjäger inne belegen, welche sie von dem sel. Christian Pfersjäger, und dessen seligen Frau Maria Elisabeth Filders, per Donationem gekriert, an dem seligen Bürger und Bümann Martin Graben; Welches zu jedermanns Wissenhaft gedocht wird, wenn jemand dawider eine Anrede formiren solt, muß sich der selbe in einer Zeit von 4 Wochen beym Waesstrat melden.

Nachdem der dasige Bürger und Häder Herr Christian Albrecht, den 2ten Novemb. c. verstorben, und ein Testamentum Rectum vergeschlossen hinterlassen; So werden dessen respectivo Freunde und Erben hiemit sammt und besonders citiret und ersuchet, sich in dem zu Erblassung gedachten Testaments ansehetlichen Termino den 7ten Januarii zukünftigen 1752. Jahres in dem Rathhause von 9. bis 12 Uhr Morgens einzufinden, und der Erblassung des Testaments beyzuwohnen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß die mit in contumaciam verfahren werten soll.

Zu Stettin angekommene Schiffe zu und derer Schiffe Namen.

Vom 2ten bis den 15ten Decembr. 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Decembr. sind alhier 336 Schiffe angelommen.

- Num. 337. Delarid Wend, dessen Schiff Fortuna, von Schwinemünde mit 9 ser.
- 338. Michael Cbeer, dessen Schiff Sophia Doros thea, von Königsberg mit 21 Last.
- 339. Michael Bugdahl, dessen Schiff S. Johannes, von London mit Kreide, Wex, und Hagel.
- 340. Samuel Schröder, dessen Schiff die 2 Gebhuder, von London mit Kreide.
- 341. Michael Blöhm, dessen Schiff Catharina, von Königsberg mit Getreide und Walf.
- 342. Christoph R. sei, dessen Schiff der Pilger, von Königsberg mit Getreide.
- 343. Gottfried Sahr, dessen Schiff Gottlieb und Andreas, von Remeel mit Weinsaat.
- 344. Johann Meland, dessen Schiff der alte Bartolomäus, von Königsberg mit Getreide.
- 345. Adam Waas, dessen Schiff Jungfer Charlotte, von Königsberg mit Getreide.

- 346. Autor von Kenger, dessen Schiff Jungfer Maria, von Königsberg mit Getreide.
- 347. Friedrich Haack, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Getreide.
- 348. Christoff Schmidt, dessen Schiff der Cron Prinz von Preussen, von Königsberg mit Getreide.
- 348. Summa derer bis den 15ten Decembr. alhier angelommenen Schiffe.

Vom 2ten bis den 15ten Decembr. 1751. sind alhier keine Schiffe angekommen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.
Vom 2ten bis den 15ten Decembr. 1751.

	Maltspel	Buckel
Weizen	53	2.
Roggen	115.	2.
Getreide	701.	17.
Malz	44.	
Haber	220.	10.
Erbsen	5.	11.
Buchweizen	1.	18.
Summa	1141.	12.

) o (

13. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Bom 10ten bis den 17ten Decemb. 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winfp.	Roggen, der Winfp.	Gerste, der Winfp.	Malz, der Winfp.	Daber, der Winfp.	Erbsen, der Winfp.	Buchweiz, der Winfp.	Hopfen, der Winfp.
In Anclam	28. 6gr.	24 R.	17 R.	13 R.	—	9 R.	17 R.	—	—
Dahn	—	28 R.	18 R.	10 R.	—	12 R.	24 R.	—	5 R.
Belgard	3 R. 12g.	32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	30 R.	32 R.	8 R.
Bestwalde	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	3 R. 6gr.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	7 R.	16 R.	10 R.	9 R.
Bütow	—	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Gammeln	3 R.	32 R.	16 R.	13 R.	—	9 R.	18 R.	—	10 R.
Golberg	3 R.	32 R.	15 R.	13 R.	—	9 R.	22 R.	32 R.	—
Körslin	—	32 R.	15 R.	14 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Körslin	3 R.	nichts	eingefandt	—	—	—	15 R.	—	—
Kober	Daben	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	—	24 R.	16 R.	13 R.	14 R.	10 R.	18 R.	—	—
Kramlin	—	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Kübbichow	Dat	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreyenwalde	—	28 R.	19 R.	16 R.	—	16 R.	18 R.	—	—
Kurz	—	26 R.	17 R.	17 R.	18 R.	13 R.	24 R.	—	—
Kollnow	—	28 R.	18 R.	15 R.	15 R.	9 R.	24 R.	—	—
Kreiffenberg	—	30 R.	15 R.	13 R.	10 R.	10 R.	16 R.	—	—
Kreiffenhagen	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Kühlow	—	17 R.	14 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Kühlow	—	26 R.	17 R.	14 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Jacobshagen	—	26 R.	16 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Jarmen	—	26 R.	17 R.	14 R.	—	10 R.	18 R.	13 R.	—
Kebes	3 R. 18g.	32 R.	18 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Kahnburg	—	26 R.	17 R.	16 R.	16 R.	15 R.	24 R.	—	40 R.
Kassow	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Kauzardt	—	26 R.	15 R.	15 R.	15 R.	—	20 R.	—	6 R.
Kauzardt	—	28 R.	19 R.	15 R.	16 R.	11 R.	20 R.	21 R.	8 R.
Kasowick	1 R. 18g.	25 R.	18 R.	10 R.	—	14 R.	24 R.	—	—
Kencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klathe	Daben	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Köllig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolpin	4 R.	28 R.	18 R.	15 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Kortz	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Kortz	—	26 R.	15 R.	15 R.	17 R.	8 R.	24 R.	25 R.	6 R.
Kortz	3 R. 16g.	28 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	—	32 R.	—
Kortz	—	32 R.	16 R.	12 R.	13 R.	8 R.	14 R.	—	—
Kortz	—	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	10 R.	—	—
Kortz	—	36 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	10 R.	—	—
Kortz	—	24 R.	17 R.	16 R.	16 R.	11 R.	23 R.	15 R.	8 R.
Kortz	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Kortz	—	24 R.	18 R.	13 R.	15 R.	17 R.	24 R.	16 R.	5 R.
Kortz	4 R.	26 R.	14 R.	13 R.	15 R.	10 R.	16 R.	8 R.	12 R.
Kortz	3 R.	32 R.	15 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Kortz	—	32 R.	16 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Kortz	3 R. 12g.	30 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	20 R.	—	12 R.
Kortz	—	28 R.	16 R.	14 R.	14 R.	10 R.	16 R.	—	—
Kortz	—	24 R.	16 R.	12 R.	14 R.	11 R.	16 R.	16 R.	—
Kortz	—	24 R.	18 R.	14 R.	13 R.	—	20 R.	—	—
Kortz	—	24 R.	18 R.	14 R.	—	—	18 R.	—	—
Kortz	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Kortz	—	25 R.	17 R.	16 R.	17 R.	15 R.	20 R.	—	—
Kortz	—	30 R.	17 R.	14 R.	16 R.	14 R.	22 R.	—	15 R.
Kortz	3 R. 8g.	26 R.	16 R.	14 R.	—	—	22 R.	42 R.	8 R.
Kortz	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Steettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.